

#### IN MEDIAS RES

##### Verwenden Sie die richtigen Steigerungssätze für Ihre Privatabrechnung:

Der Steigerungssatz der GOÄ-Ziffern darf nicht niedriger als der 1-fache Satz sein. Nach oben gibt es praktisch keine Begrenzung.

Wichtig ist jedoch, dass Sie bei einem Steigerungsfaktor oberhalb des 3,5-fachen Satzes eine schriftliche Honorarvereinbarung mit Ihrem Patienten abschließen.

Regelsatz:	Ärztliche Leistungen	2,3
	Technische Leistungen	1,8
	Labor	1,15
Regelhöchstssatz:	Ärztliche Leistungen	3,5
	Technische Leistungen	2,5
	Labor	1,3

Über den Regelsatzhöchstssatz hinausgehend sind nur ärztliche Leistungen mit Honorarvereinbarung abzurechnen.

Standardtarif (§ 5 b GOÄ gilt für alle Privatärzte)	Ärztliche Leistungen	1,7
	Technische Leistungen	1,3
	Labor	1,1

Standardtarif: (Neu seit 01.07.2007)	Ärztliche Leistungen	1,8
	Technische Leistungen	1,38
	Labor	1,16

Erhöhungen sind nur mit Honorarvereinbarung möglich.

Postbeamte: (Post-B)	Ärztliche Leistungen	1,9
	Technische Leistungen	1,5
	Labor	1,15

Erhöhungen sind möglich.

Bundesbahnbeamte: (KVB III)	Ärztliche Leistungen	2,2
	Technische Leistungen	1,8
	Labor	1,15

Erhöhungen sind nicht möglich.

Bundesbahn Gruppe IV (KVB IV) ohne Einschränkung.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs oder donnerstags unter 089 – 89 60 10 -42 oder generell unter [b.roscher@aeV.de](mailto:b.roscher@aeV.de) gerne zur Verfügung.

##### Möglichkeit zur Direktabrechnung

Private Krankenversicherer (PKV) können künftig Leistungen direkt mit niedergelassenen Ärzten oder Kliniken abrechnen, wenn die Kunden das wünschen.

Möglich macht dies das reformierte Versicherungsvertragsgesetz, das am 1.1.08 in Kraft getreten ist.

Durch dieses neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) haben die Gesellschaften jetzt die Möglichkeit, ihren voll versicherten Kunden als Service die Direktabrechnung mit Ärzten anzubieten.

Die Presse befürchtet dadurch vermehrte Auseinandersetzungen in Bezug auf die korrekte Auslegung der GOÄ und empfiehlt daher, die Abrechnung einem Dienstleister zu überlassen.

##### Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit

Wie in den vergangenen Jahren ist der PVS/Verband auch in diesem Jahr wieder Programmpartner des Hauptstadtkongresses Medizin und Gesundheit. Der Kongress findet in der Zeit vom 4. bis zum 6. Juni im ICC Berlin statt. Unseren Kunden werden wie gewohnt Sonderkonditionen für die Teilnahme am "Deutschen Ärzteforum" und dem "Managementkongress Krankenhaus Klinik Rehabilitation" eingeräumt.

##### Die Sonderkonditionen im Einzelnen:

Deutsches Ärzteforum 115 statt 170 Euro (netto)

Krankenhaus Klinik Rehabilitation 390 statt 475 Euro (netto)

##### Ein Auszug aus dem Program des Deutschen Ärzteforums:

- Neuausrichtung ärztlicher Tätigkeitsfelder
- Einzelverträge - Ende oder Basis einer angemessenen Patientenversorgung?
- Kinder im Gleichgewicht: Prävention der Jugend-Adipositas
- Regionale Versorgungskonzepte: Zwischen MVZ und Schwester Agnes
- Was wirklich hilft: Evidenz basierte Medizin im Alltag

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.hauptstadtkongress.de](http://www.hauptstadtkongress.de)

##### GOÄ-Training in München, Berlin und Leipzig

Termine:

- 09. April – München
- 16. April – München
- 23. April – Leipzig
- 04. Juni – Berlin

Für Fragen und Anmeldung steht Ihnen Frau Waltraud Jung vormittags unter 089 – 89 60 10 -24 oder generell unter [w.jung@aeV.de](mailto:w.jung@aeV.de) gerne zur Verfügung.

## IUS TRIBUTAQUE

### **Abgeltungssteuer – allmählich wird es ernst**

Ab 01.01.2009 unterliegen alle im Privatvermögen zufließenden Kapitalerträge einheitlich einer Abgeltungssteuer von 25%. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Verfahrensmäßig wird die Abgeltungssteuer an der Quelle erhoben. Das heißt, dass die Steuer z.B. durch inländische Banken unmittelbar einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Anleger bekommen dann (von „freigestellten“ Beträgen abgesehen) nur noch die Nettobeträge gutgeschrieben.

Mit dem Steuerabzug ist die betreffende Einkommensteuer des Anlegers künftig grundsätzlich abgegolten. Er muss die Kapitaleinkünfte dann auch nicht mehr in einem hochkomplizierten Formular zur Einkommensteuererklärung angeben.

Bis zum 31.12.2008 zugeflossene Kapitalerträge werden noch unterschiedlich besteuert:

- Zinsen mit dem vollen Steuersatz von bis zu 45% Einkommensteuer
- Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren (maximal somit mit 22,5% Einkommensteuer)

**Diese differenzierte Behandlung sollte man ganz gezielt ausnutzen!**

### **Zinseinnahmen**

Wenn Sie bisher ihre Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz mehr als 25% versteuert haben, dann sollte Ihre Strategie heißen: „Einkünfte des Jahres 2008 in das Jahr 2009 verschieben“. Dies erfordert, kurzfristige Geldanlagen, bei welchen die Zinsen monatlich oder am Jahresende gutgeschrieben werden, in längerfristige Geldanlagen umzuschichten, bei denen die Zinsgutschrift erst nach dem 31.12.2008.

Dafür eignen sich beispielsweise Festgelder bei Banken. Eine weitere mögliche Anlageform bieten jedoch auch (abgezinste) Finanzierungsschätze des Bundes oder Bundesschatzbriefe vom Typ B.

Wie hoch der Effekt sein kann, verdeutlicht folgende vereinfachte Berechnung: Ein Geldbetrag von 20.000 Euro wird am 31.03.2008 mit einem Zinssatz von 4,8 % angelegt. Wird der Zins für 9 Monate (720,00 Euro) am 31.12.2008 gutgeschrieben, führt dies bei einem Spitzensteuersatz von 45% zu einer Einkommensteuer von 324,00 Euro. Wird der gleiche Geldbetrag am 01.04.2008 für 9 Monate angelegt und der Zins am 01.01.2009 gutgeschrieben, beträgt die Abgeltungssteuer darauf 25%, also 180,00 Euro, die Einsparung an Einkommensteuer somit 144,00 Euro. Bezieht man Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in die Rechnung ein, wird der Vorteil der Verschiebung noch größer.

### **Dividenden**

Dividenden werden künftig in jedem Falle höher mit Einkommensteuer belastet. Wer Aktien großer Gesellschaften hält und diese nicht verkaufen möchte, wird diese Belastung tragen müssen.

Wer Anteile an kleineren Gesellschaften im Privatvermögen hält (z.B. auch GmbH-Anteile), kann durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss den Ausschüttungszeitpunkt noch in das Jahr 2008 ziehen.

### **Veräußerungsgewinne**

Bei privat gehaltenen Aktien u.ä. Anteilen (Beteiligung bis 1%) war es bisher möglich, nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist, den Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis) ohne Zugriff durch das Finanzamt einzunehmen.

Künftig unterliegen auch diese Veräußerungsfälle unabhängig von der Behaltensdauer der Abgeltungssteuer von 25%.

Betroffen sind alle Fälle, bei denen die Anteile nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden. Wer bis zum 31.12.2008 Aktien erwirbt (oder jetzt schon Aktien hält) und diese (irgendwann) veräußert, entgeht also in jedem Falle einer Besteuerung.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.